

III. Der Beginn der konkreten Reform

1. Ministerpräsidentenkonferenz 19./20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont

Der Startschuss für die Reform fiel im Herbst 2006: Die Rundfunkkommission wurde von den Ministerpräsidenten beauftragt, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Vorausgegangen war ein streitiger Diskussionsverlauf zwischen den Ministerpräsidenten, ausgelöst von den zum Teil polemischen Angriffen auf die Politik wegen der Gebührenpflicht für Internet-taugliche PCs. Das Agreement mit den Anstalten, aufgrund der Übertragungsrate den PC als Radiogerät zu veranschlagen und nur die Grundgebühr von 5,76 Euro einzufordern, würde nicht halten. Die Übertragungsraten verbesserten sich kontinuierlich. Auch die KEF meldete Zweifel an dieser Praxis an, entsprechend ihrer Aufgabe durch bestmögliche Ausschöpfung die Einnahmequellen zu sichern. Es drohten also in jedem Falle Mehrbelastungen für die Bürger: durch eine allgemein höhere Gebühr und Anhebung der „PC-Gebühr“ auf 17,98 Euro pro Gerät, was vor allem in der Industrie zu erheblichen Mehrkosten geführt hätte. So wuchs die Reformbereitschaft.

2. Die Ausarbeitung des Modells

Die Erkenntnis, das Gebührenrecht novellieren zu müssen, teilten bald alle. Uneins war man sich über den Weg: Festhalten am Geräteansatz und Erweiterung des Tatbestandes oder ein Systemwechsel? Auf Sicherheit bedacht, tendierten die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu ersterem. Befürworter eines Systemwechsels sahen die Möglichkeiten des geltenden Rechts ausgereizt, nicht zuletzt wegen zurückgehender Akzeptanz der Nachschau durch Gebührenbeauftragte. Jetzt glaubte man die Zeit für eine grundsätzliche Änderung gekommen. Die folgende Debatte war zäh und nahm einen Zeitraum von über zwei Jahren ein.

2.1 Erste Entwürfe 2007

Angesichts der verschiedenen Interessen erschien zunächst eine Nachbesserung des bestehenden Modells zielführender als ein Systemwechsel. Ein Textentwurf wurde zurückgestellt. Erst mussten die rundfunkverfassungsrechtlichen, finanzverfassungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben klar sein. Außerdem sollten die Lehren aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁾ über die Verfassungsbeschwerden von ARD, ZDF und Deutschlandradio gezogen werden, so die Ministerpräsidenten am 14. Juni 2007 in Berlin. Erst dann wolle man sich erneut mit der Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks befassen.

1) BVerfGE 119, 181, vgl. dazu oben B 2, RdNr. 69.